

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV und Berufsverband Haushaltleiterinnen Schweiz BVHL haben, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf zu einer Prüfungsordnung über die Berufsprüfung

Fachrichtung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter

Bäuerin mit eidgenössischem Fachausweis/bäuerlicher Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis

oder

Fachrichtung Haushaltleiterin/Haushaltleiter

Haushaltleiterin mit eidgenössischem Fachausweis/Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen:
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Effingerstrasse 27, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

28. April 2009

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie